

Gericht: Bundesschiedskommission der SPD

Aktenzeichen: 4/2019/P

Entscheidungsdatum: 15. März 2020

Verfahrensart: Parteiordnungsverfahren

Sammlung der obersten Parteischiedsgerichte: ja

Normen: § 10 Abs. 4 PartG; OrgStatut § 35 Abs. 3; SchiedsO § 25 Abs. 2 Satz 3

Stichworte:

Parteiordnungsverfahren; Parteiausschluss; Mitgliedsbuch; Untersuchungskommission; diskriminierende Äußerung; Chatverlauf; illegale Datenbeschaffung; Doxing; Verwertbarkeit; innerparteiliche Solidarität; Treuepflicht; Loyalitätspflicht; Schadenabwendungspflicht; Schadenminderungspflicht; Status des Mitglieds.

Leitsatz:

Ein vorsätzlicher, schweren Schaden verursachender Verstoß gegen die innerparteiliche Solidarität kann auch dann vorliegen, wenn ein in herausgehobener Funktion tätiges Mitglied der Partei nach dem Bekanntwerden ihm zugeschriebener diskriminierender Chats nicht alles unternimmt, um sich von solchen Äußerungen klar zu distanzieren, redliches Bedauern auszudrücken und Korrekturen zu geloben.